

gierung in Budissin vom 4. December 1826 den Oberlausitzischen Gerichts- und andern Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht,

„daß von dem Geheimen Finanzcollegio die Postämter und Expeditionen Anweisung erhalten hätten, keine bloß mit der Bemerkung e. o. oder Officiala bezeichneten Gegenstände bei eigenem Erfasse des Porto's als Officialfachen anzunehmen, und die Anordnung beigefügt,

künftighin jederzeit auf den Adressen der Officialfachen unmittelbar unter den Worten: „ex officio“ oder e. o. den eigentlichen Betreff der Sache in der im Eingange jener Verordnung bezeichneten Maße, z. B. Berg-, Zoll-, Steuer-, Polizei-, Militairsache u. kürzlich zu bemerken.“

Es legt sich hieraus sofort zu Tage, daß die Oberamtsregierung die Ansicht, daß ein Unterscheiden zwischen königlichen und nicht königlichen Behörden in Rücksicht der Portobefreiung durch das angezogene Regulativ nicht geboten sei, gewonnen habe; denn hätte sie die Ansicht des Oberpostamts und der hohen Staatsregierung, welche in neuerer Zeit geltend gemacht wird, getheilt, so würde sie die Erlassung jener Verordnung bloß an die königlichen Behörden zu beschränken gehabt haben.

Von Seiten des zugezogenen königlichen Commissarius ist nun aber freilich diese Auslegung des mehrgedachten Regulativs Seiten der Oberamtsregierung als eine irrige und den Worten desselben widerstreitende bezeichnet worden. —

Die Deputation kann bei der von ihr in dieser Angelegenheit gewonnenen Ansicht dahingestellt sein lassen, welche von jenen Meinungen die richtige sei.

Sie will sogar zugeben, daß die Meinung des hohen Finanzministeriums und die darauf gestützte Verfügung in dem mehrangezogenen Regulativ ihre Rechtfertigung finde.

Denn nach ihrer Ansicht wird, insofern dasselbe den städtischen Verwaltungs- und Patrimonial-Gerichtsbehörden die Portobefreiung in Officialangelegenheiten ferner absprache, der Wunsch, hierunter eine Abänderung getroffen zu sehen, den gewiß alle niedere Verwaltungs- und Gerichtsbehörden des Vaterlandes theilen, durch die Stellung, die diese Behörden zugleich als Organe der Staatsregierung einnehmen und die veränderten Geschäftsverhältnisse lebhaft unterstützt.

Beizupflichten ist den Petenten, wenn sie anführen, daß die städtischen Verwaltungsbehörden sowohl als die Patrimonialgerichts-Obrikeiten keineswegs bloß für communliche oder gerichtsherrschaftliche Interessen angestellt, sondern als Kraft des Gesetzes bestehende obrigkeitliche Behörden zugleich als Organ der Staatsgewalt zu fungiren haben und in dieser Eigenschaft verpflichtet sind, nicht nur darauf zu sehen, daß innerhalb des ihnen angewiesenen Wirkungskreises die Landesgesetze befolgt werden, sondern auch Aufträge, welche in allgemeinen Landesangelegenheiten von den Staatsbehörden — ja sogar Privatvereinen, die für öffentliche Zwecke zu wirken suchen —, theils für beständig, theils in einzelnen Fällen erteilt werden, zu übernehmen und auszuführen.

Von dieser Befugniß der Staatsregierung, aller niedern, nicht königlichen Verwaltungs- und Gerichtsbehörden sich als ihrer Organe zu bedienen, hat in Folge der neuesten Gesetzgebung auch in einem Grade Gebrauch gemacht werden müssen, daß deren ohnedies durch die Veränderungen im Staatsorganismus herbeigeführten vermehrten Geschäfte an Ausdehnung in solcher Maße zugenommen haben, daß die Beamten der Last der Geschäfte fast erliegen, dabei aber ihren eigentlichen Berufs-

geschäften, wofür sie angestellt worden sind und salarirt werden, häufig entzogen werden.

Biese sich eine Berechnung der Arbeitszeit, die von diesen Behörden auf dergleichen Officialgeschäfte im Laufe des Jahres zu verwenden ist, vornehmen, so würde man bald zu der Ueberzeugung gelangen, daß namentlich die Verwaltungsbehörden in mittlern und größern Städten gewiß den dritten Theil der Arbeitszeit eines Jahres, wo nicht noch mehr auf Geschäfte und Arbeiten, die ihnen als Organ der Staatsregierung obliegen, mithin auf Officialarbeiten, die bloß das Interesse des Staates berühren, zu verwenden genöthigt sind.

Während es nun, und darinnen ist den Petenten ebenfalls beizustimmen, in der Natur der Sache liegen und mit den Grundsätzen der Billigkeit übereinstimmen möchte, daß der Staat, wenn er sich der im Staatsdienst nicht stehenden Beamten, zumal da sie sich in keiner Art einer besondern Begünstigung des Staates erfreuen, zu Erreichung seiner Zwecke bedienen will, dafür den Communen oder Gerichtsherrschaften, von denen sie salarirt werden, für die Entziehung deren Beamten von ihren eigentlichen Berufsgeschäften, eine entsprechende Entschädigung gewähre; so wird ihnen vielmehr von demselben noch dazu ein baarer Aufwand angedonnen, der aus dem Porto für bloß im Interesse des Staates expedirte Sachen erwächst.

Zwar wird zur Rechtfertigung dieses Unsinnens Seiten der Staatsregierung auf die Jurisdictionenrechte und daraus hervorgehenden Vortheile der in Frage befangenen Behörden Bezug genommen und aus den diesen Rechten correspondirenden Verbindlichkeiten die Folgerung gezogen, daß die Porto's für durch die Post beförderte Officialschriften als ein onus jurisdictionis von diesen Behörden getragen werden müssen. Allein diese Ansicht dürfte weder durch gesetzliche Vorschriften und Analogie, noch durch Rücksichten der Billigkeit unterstützt werden.

Auch hat der Staat jenes Princip, wenn man einmal solches gelten lassen will, zur Zeit schon verlassen und in seiner Durchführung als unbillig erkannt, indem er nicht nur den Polizeibehörden in Dresden und Leipzig, die im Ganzen genommen doch auch nur städtische Behörden bilden, und in einzelnen Branchen, namentlich in Armensachen, Recrutirungs- und Brandversicherungssachen die Portobefreiung auch allen andern nicht königlichen Behörden ausdrücklich zugesprochen hat.

Dieselben Gründe, die für Portobefreiung jener beiden Behörden und in dergleichen Sachen sprechen, lassen sich nun zwar mitunter in noch triftigerer Weise geltend machen für die Portobefreiung aller nicht königlicher Behörden auch hinsichtlich der Polizei-, Steuer-, Berg-, Zoll- und Militairsachen, so wie auch hinsichtlich der Kirchen-, Schul-, Ablösungs-, Stempel-, Heimath-, Landesverfassungssachen mit Einschluß der mit dem statistischen Verein zu wechselnden Schriften.

Von selbst würde es sich jedoch hierbei verstehen, daß es nicht im Sinne der Deputation liegen könne, Portobefreiung in diesen Angelegenheiten in dem Falle bevormorten zu wollen, wenn Verhandlungen in Frage kommen, die lediglich das Privatinteresse einzelner Personen berühren.

Wird nun auf der einen Seite von den städtischen Communen und den Patrimonialgerichts-Inhabern willig das Opfer getragen, was sie dem Staate dadurch bringen, daß er die Zeit und Kräfte der von ihnen angestellten und besoldeten Beamten für seine Zwecke unentgeltlich mit benützt, und solche den Berufsgeschäften entzieht, für welche sie berufen worden sind, wird auch für dieses nicht unbeträchtliche Opfer ferner auf Entschä-